

§. 1. Die Aufsicht über das Bücherwesen steht an allen Orten Unserer Lande, woselbst Buchhandlungen oder Buchdruckereyen befindlich sind, in der Regel zunächst der Ortsobrigkeit zu, welche in Fällen, in denen sie nicht selbst entscheiden kann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, an Unsre Regierungs- und Consistorialbehörden zu berichten, und deren Verfügung zu befolgen hat. Weil jedoch der Buchhandel und überhaupt das Bücherwesen zu Leipzig eine ganz besondere Fürsorge erfordert: So besteht daselbst schon seit dem 17ten Jahrhunderte eine besondere Büchercommission, welche unter Leitung Unsres Kirchenrathes und Ober-Consistorii die Aufsicht über das Censur- und Bücherwesen, nach der ihr ertheilten ausführlichen, schriftlichen Instruction, entweder selbst, oder durch den ihr untergebenen Bücherinspector zu führen hat.

§. 2. Um den Mißbrauch der Preßfreiheit in voraus zu verhindern, sind 1) zunächst an allen Orten, woselbst Buchdruckereyen vorhanden sind, Censuranstalten eingerichtet. Ohne vorgängige Censur soll überhaupt nicht das Geringste gedruckt werden, es wäre denn der Druck von einem landesherrlichen Collegio oder Canzley angeordnet, und es haben zu diesem Behufe die sämtlichen Buchdrucker im Lande bey dem Antritt ihres Gewerbes, nach den jeden Orts vorgeschriebenen Formularen an Endes Statt anzugeloben, daß sie ohne der geordneten Censoren Genehmigung weder selbst irgend etwas drucken, noch dem Jhrigen zu drucken verstaten wollen. 2) Unlangend die Censurbehörde selbst, so ist der Nothdurft befunden worden a. für alle in hiesigen Landen ausserhalb der Städte Dresden, Wittenberg, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Hain, Plauen, Langensalza, Badisfin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lanban, Lübben, Luckau, Guben, Cottbus, Merseburg, Naumburg und Zeitz, ingleichen für alle, für Rechnung inländischer Verleger ausserhalb Landes, zu druckende Schriften, politisch-historisch-geographisch- und statistischen Inhaltes, welche auf die neuern Zeitverhältnisse von und mit dem Jahre 1788. an Beziehung haben, so wie für die dahin gehörigen Aufsätze und einzelnen Stellen in andern Schriften, Journalen und Wochenblättern, welche in andern, als den vorbenannten Orten gedruckt werden, einen eigenen Censor zu Leipzig zu bestellen, durch dessen Approbation der Druck dergleichen Schriften auch sonst allenthalben in hiesigen Landen autorisirt wird. Den ausser den obgedachten Orten im Lande wohnhaften Verlegern gedruckter Wochen- oder Monatsblätter indessen, welche selbigen zeither politische Nachrichten einverleibt haben, kann solches auch ferner, und zwar ohne vorher erlangte Approbation des politischen Censors zu Leipzig, nachgesehen werden, sobald sie keine andern, als die in der Leipziger politischen Zeitung, welche selbst der Censur des politischen Censors unterworfen ist, befindlichen Nachrichten, und diese ganz unverändert, ausnehmen. Wenn sie diese Bedingung, ohne die besondere Censur des Censors zu Leipzig erlangt zu haben, übertreten, so sollen sie unfehlbar die Concession zur Herausgabe jener Zeitschriften verlieren. b. In Ansehung der Censurbehörden für alle übrige Schriften, bewendet es bey den Bestimmungen des Censurregulativs vom 30. Septbr. 1779. und dessen, theils wegen der in den Bergbau einschlagenden Schriften, theils wegen der Römisch-katholisch-dogmatischen, liturgischen, Erbauungs- und zum Unterrichte in dem Römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse bestimmten, nicht minder theologisch-polemischen, ingleichen die Geschichte der Römisch-katholischen Kirche betreffenden Schriften Römisch-katholischer Verfasser resp. unterm 25. Novbr. 1795. und unterm 12. Sept. 1807. an die Consistorien ergangenen Erläuterungen.

Rom: